



## Hausordnung

(in Zusammenarbeit HEV Schweiz und Schweizerisches Mietrecht)

### Rücksichtnahme

Das Zusammenleben in einem Mehrfamilienhaus erfordert bestimmte Richtlinien und gegenseitige Rücksichtnahme. Die Mieter haben alles zu unterlassen, was sich auf die Mitbewohner störend auswirken könnte. Diese Hausordnung bildet einen integrierenden Bestandteil des Mietvertrages.

### Allgemeine Ordnung

In der Wohnung, im Keller sowie in allen übrigen Räumen des Hauses und seiner Umgebung ist auf Ordnung und Sauberkeit zu achten. Kinderwagen, Spielzeug, Motor- und Fahrräder sowie nicht gebrauchsfähige Kinderwagen und Kinderfahrzeuge dürfen nicht in gemeinschaftlich benutzten Räumen abgestellt werden.

Schwere Gegenstände wie Kisten, Möbel etc. müssen mit schützenden Unterlagen über Treppen und Böden transportiert werden.

Teppiche, Türvorlagen, Flaumer und dergleichen sollen nicht aus den Fenstern, auf dem Balkon oder im Treppenhaus ausgeschüttelt, gebürstet oder geklopft werden.

Ferner ist zu unterlassen:

- Das Deponieren irgendwelcher Gegenstände im Treppenhaus, in den Kellergängen oder allgemeinen Räumen sowie vor dem Haus.
- Das Waschen und Wäschetrocknen in der Wohnung, ausgenommen Kleinwäsche.
- Das Aufhängen und Befestigen von Gegenständen auf den Balkonen, vor den Fenstern und an Sonnenstoren.
- Das Aufstellen von Gegenständen auf den Balkonen, welche höher als die Brüstung sind.
- Das Grillieren mit Holzkohle auf den Balkonen, ausser an den durch die Verwaltung zur Verfügung gestellten Feuerstellen. Das Benützen eines Elektro- oder Gasgrills ist gestattet, es soll jedoch Rücksicht auf die übrigen Hausbewohner genommen werden.
- Harte Gegenstände, Asche, Kehricht, Katzenstreu, Damen-Hygieneartikel und Windeln in die Toilette zu werfen.

### Hausruhe

Abends ab 22.00 h bis morgens 07.00 h ist auf die Nachtruhe der Mitbewohner besondere Rücksicht zu nehmen.

Zwischen 22.00 h und 06.00 h darf kein Wasser in die Badewanne laufen gelassen werden.

Lärm verursachende Reinigungsarbeiten (Staubsaugen etc.) dürfen nur **werktags** zwischen 07.00 h bis 12.00 h und von 13.30 h bis 20.00 h vorgenommen werden. Auch in der übrigen Zeit soll übermässiger, die Mitbewohner störender Lärm, vermieden werden.

Sowohl während der Tages- als auch der Nachtzeit ist es untersagt, Musik- und Fernsehapparate sowie Musikinstrumente aller Art bei offenen Fenstern oder Türen und auf den Balkonen so zu benützen, dass dadurch die Nachbarschaft gestört wird. Auch bei geschlossenen Fenstern und Türen dürfen Radio-, Musik- und Fernsehgeräte nur auf Zimmerlautstärke eingestellt werden.

Das Musizieren ist grundsätzlich nur für die Dauer von je einer Stunde zwischen 09.00 h und 12.00 h sowie 13.30 h bis 20.00 h. An Sonn- und allgemeinen Feiertagen ist das Musizieren zu unterlassen.

### Lift

Die im Lift angeschlagenen Vorschriften sind zu beachten und die Anlage mit der nötigen Sorgfalt zu behandeln. Kindern unter 10 Jahren dürfen den Lift nur in Begleitung Erwachsener benützen. Spielen im Lift ist nicht erlaubt.

### Waschküche, Trocknungsräume

Die Wasch- und Trockenautomaten dürfen werktags von 07.00 h bis 22.00 h benützt werden. Jede Mietpartei erhält einen Waschplan mit den festgelegten Benützungszeiten. Die Bedienungsvorschriften für die Apparate sind genau zu befolgen. Die Waschküche, Trockenräume sowie Apparate und Einrichtungen sind einwandfrei gereinigt dem nachfolgenden Mieter zu übergeben.

An Sonntagen ist das Waschen für alle Mieter erlaubt, es muss deshalb speditiv erfolgen. Im Übrigen gilt die Waschordnung der WBG.

### Haustüre

Die Haustüre ist ab 21.00 h von jedem Benutzer abzuschliessen. Dasselbe gilt für alle übrigen ins Freie führenden Türen.



## Hausordnung

(in Zusammenarbeit HEV Schweiz und Schweizerisches Mietrecht)

---

### Heizungs- und Warmwasserleitungen

Während der Heizperiode darf die Heizung in keinem Raum ganz abgestellt werden. Wohn- und andere Räume sind dabei nur kurze Zeit zu lüften. Keller- und Estrichfenster müssen bei Minustemperaturen geschlossen werden. In Wohnungen mit Bodenheizung ist darauf zu achten, dass nur dafür geeignete Teppiche verwendet werden. Der Vermieter kann sonst keine Gewähr für eine angemessene Beheizung übernehmen.

### Grünflächen, Kinderspielplatz

Für die Benützung der Grünflächen und Spielplätze sind die Weisungen der WBG und des Hauswartes zu befolgen. Das Fussballspielen ist grundsätzlich untersagt, nicht jedoch das Ballspielen mit Kleinkindern.

### Haustiere

Das Halten von Haustieren ist ohne schriftliche Zustimmung der Verwaltung untersagt. Ausnahmsweises Dulden von Haustieren kann nach freiem Ermessen der Verwaltung jederzeit widerrufen werden.

### Kehricht und Recycling

Für die Kehrichtbeseitigung stehen teilweise Container zur Verfügung. Der Haushaltkehricht ist in verschlossenen, den behördlichen Vorschriften entsprechenden Abfallsäcken zu deponieren. Sie dürfen nicht im Hausgang stehen gelassen werden. Für sperrige Abfälle sind die Weisungen der Gemeinde zu beachten. Metallgegenstände, Glasflaschen und anderer Sondermüll ist bei den durch die Gemeinde bezeichneten Sammelstellen abzugeben.

Abfall-Speiseöl darf nicht in den Ablauf geschüttet werden (Gewässerschutz), sondern ist bei der Altöl-Sammelstelle abzugeben.

### Autoeinstellhalle, Besucherparkplatz

Auf den Parkplätzen in der Autoeinstellhalle dürfen ausser den Autos keine anderen Gegenstände oder Abfälle deponiert werden. Es gilt die spezielle Einstellhallen-Ordnung der WBG.

Ist eine Hausgarage mitvermietet, so darf ohne anderweitige Abrede der Vorplatz nicht als Parkplatz benützt werden.

Den Kindern ist das Spielen in der Autoeinstellhalle aus Sicherheitsgründen untersagt.

Die für Besucher reservierten Parkplätze sind ausschliesslich für Besucher, d. h. für kurzfristige, über einige Stunden bleibende Gäste und nicht für die Autos der Mieter bestimmt.

### Allgemeine Abstellplätze

Velos, Mofas und Kinderwagen sind an den dafür bestimmten Orten abzustellen.

### Fahrverbot

Jegliches Befahren der für Fussgänger reservierten Verbindungswege innerhalb der Liegenenschaften mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern ist generell verboten.

### Unterhalt und Reinigung

Aussergewöhnliche Verunreinigungen jeglicher Art sind vom dafür verantwortlichen Mieter sofort zu beseitigen.

Unter schwere Möbelstücke sind zweckmässige Unterlagen zum Schutz der Böden anzubringen.

Badewannen dürfen nicht mit scharfen Mitteln gereinigt werden. Siehe Informationsblatt WBG «Pflege von Badewannen und Armaturen».

### Sonnenstoren

Roll-Läden und Sonnenstoren dürfen bei Wind und Regenwetter nicht ausgestellt bleiben. Ebenso ist das ununterbrochene Ausstellen während längerer Zeit zu vermeiden. Für Schäden, die aus Nichtbeachtung dieser Weisung entstehen, haftet der Mieter.

### Versicherung

Der Abschluss einer Privathaftpflicht-Versicherung mit Deckung von Mieterschäden ist obligatorisch.

### Allgemeines

Die Verwaltung ist befugt, geringfügige Abweichungen dieser Ordnung zu gestatten.

**Die Hausordnung ist aus Gründen der Lesbarkeit in männlicher Form verfasst.**